

Bestellung verbrauchsbasierter Energieausweis¹ für Nicht-Wohngebäude² nach EnEV 2014

Vielen Dank für Ihr Interesse und die Bestellung des verbrauchsbasierten Energieausweises zu **135,95 € (inkl. MwSt.)** pro Nicht-Wohngebäude. Bitte senden Sie uns dieses Formular vollständig ausgefüllt an die genannte Adresse oder Fax-Nummer. Weitere Hinweise finden Sie bei den ergänzenden Hinweisen.

Auftraggeber

Name

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Gebäude (BITTE AUSFÜLLEN)

Straße

PLZ / Ort

ggf. Minol Liegenschaftsnummer:

ggf. Minol Geschäftspartnernummer:

Wichtige Hinweise:

- Energieausweise sind für ein Gebäude zu erstellen. Bei mehreren Gebäuden ist für jedes einzelne Gebäude ein eigener Ausweis nötig.
- Energieausweise sind für eine Nutzungsart zu erstellen – Wohngebäude oder Nicht-Wohngebäude. Sind beide Nutzungsarten in einem Gebäude vereint (Mischnutzung) ist für jeden Gebäudeteil ein eigenständiger Energieausweis erforderlich – ein Energieausweis für den Wohnungsanteil und ein Energieausweis für den Nicht-Wohnungsanteil. Mit dem vorliegenden Bestellformular fordern Sie einen Ausweis für ein Nicht-Wohngebäude bzw. Nicht-Wohnanteil eines Mischgebäudes an. Der Ausweis für den Wohnungsanteil ist separat zu beauftragen.
- Benötigen Sie den hier angeforderten Energieausweis nur für einen Gebäudeteil (z.B. Gewerbeanteil in einem Mischgebäude) geben Sie uns nachfolgend bitte nur die auf den Nicht-Wohnanteil bezogenen Informationen an.
- Sind die Verbrauchsangaben für einzelne Gebäude(-teile) an einer Heizanlage nicht separat zu ermitteln, ist kein Verbrauchsausweis möglich.

Allgemeine Angaben zum Gebäude

- Das Gebäude wird zu mindestens 90 % Flächenanteil gewerblich / nicht-wohnungsähnlich genutzt.
☐ Ja ☐ Nein → Falls nein: Es liegt ein Mischgebäude vor - bitte Hinweise beachten!
- Bei dieser Liegenschaft handelt es sich um 1 Gebäude (Keine Gruppe unterschiedlicher Gebäude).
☐ Ja ☐ Nein → Falls nein: Für jedes Gebäude ist ein eigener Ausweis zu beauftragen.
- Baujahr des Gebäudes: _____ (Jahr)
- Bauliche Änderung: _____ (Jahr)
- Baujahr Heizanlage: _____ (Jahr)
- ggf. Baujahr Klimaanlage: _____ (Jahr)
- Nettogrundfläche: _____ (m²)
- Gebäudevolumen _____ (m³)
- Gebäudekategorie (Nummer & Bezeichnung nach BWZK): _____
- Gebäudeteil
☐ Ja (Gebäudeteil) ☐ Nein (Gesamtgebäude) Wenn ja: Bezeichnung Gebäudeteil: _____
- Anbausituation
☐ Freistehend ☐ Einseitig angebaut ☐ Zweiseitig angebaut

Anlass der Ausstellung

- Anlass der Ausstellung?
☐ Modernisierung ☐ Vermietung / Verkauf ☐ Aushangpflicht (Öffentliche Gebäude)
☐ Sonstiges(freiwillig)

Dämmstandard / Anlagentechnik

- Wie ist der Originaldämmstandard?
☐ Normal ☐ Niedrigenergie ☐ Passiv / Null-Energie
- Welche Fenster sind verbaut?
☐ Wärmeschutzverglasung ☐ Einfache Verglasung ☐ Doppelte Verglasung ☐ Passivhaus Fenster
- Art der Heiztechnik?
☐ Kessel ☐ Pellet / Holzvergaser ☐ Wärmepumpe ☐ Elektroheizung
☐ Ofen ☐ Sonstiges (z.B. Fernwärme)
- Solaranlage vorhanden?
☐ Ja ☐ Nein

Lüftungskonzept

Straße, PLZ, Ort: _____

17 Welches Lüftungskonzept liegt vor?

- ☐ Fensterlüftung
 ☐ Lüftungsanlage **mit** Wärmerückgewinnung
☐ Schachtlüftung
 ☐ Lüftungsanlage **ohne** Wärmerückgewinnung
☐ Anlage zur Kühlung

18 Nur wenn eine Anlage zur Kühlung im Gebäude vorliegt: Geben Sie uns einige Angaben zur Gebäudekühlung **der letzten 3 Jahre?**

Abrechnungs- zeitraum von	Abrechnungs- zeitraum bis	m ² gekühlte Netto- grundfläche

Bisherige Modernisierungsmaßnahmen

19 Nachträgliche Dämmung:

Dach / Decke: _____ (Jahr) _____ (cm)
 Außenwand: _____ (Jahr) _____ (cm)
 Keller / Fußboden: _____ (Jahr) _____ (cm)

20 Fensteraustausch _____ (Jahr) _____ (U-Wert neu [kWh/m²K])

21 Heizungs- / Brenneraustausch _____ (Jahr)

Gebäudezonierung

22 In welche Zonen ist das Gebäude unterteilt?

Nummer Gebäudezone nach BWZK	Gebäudezone nach BWZK	Fläche (m ²)

23 Welche Sonderzonen sind im Gebäude vorhanden (Mehrfachnennungen möglich)?

- | | |
|--|--|
| ☐ Lagerung Kühlprodukte _____ (m ²) | ☐ Laboratorien _____ (m ²) |
| ☐ Kantine, Restaurant, Küche _____ (m ²) | ☐ Tierhaltung _____ (m ²) |
| ☐ Werkstatt, Fertigung _____ (m ²) | ☐ Pflanzhaltung _____ (m ²) |
| ☐ Rechenzentrum _____ (m ²) | ☐ Telefonvermittlungssystem _____ (m ²) |
| ☐ Hohe techn. Ausstattung _____ (m ²) | ☐ Druckerei / Vervielfältigung _____ (m ²) |
| ☐ Atrium (beh. / klimat.) _____ (m ²) | ☐ Gewerbliche Wäscherei _____ (m ²) |
| ☐ Hörsäle, Plenarsäle, etc. _____ (m ²) | ☐ Erh. Anforderung an Raumklima _____ (m ²) |
| ☐ Abw. Innentemperaturen
wg. Produktionsprozessen _____ (m ²) | - Ausstellungsräume |
| ☐ Erhöhter Lüftungsbedarf
wg. Produktionsprozessen _____ (m ²) | - Produktionsstätte oder Reinnräume |
| ☐ Hohe Wärmelasten
wg. Fertigungsprozessen _____ (m ²) | - medizinisch / biologisch sensible Bereiche; Operationssäle |

Energieträgernutzung

Straße, PLZ, Ort: _____

- 24 Welche Energieträger werden im Gebäude wie genutzt (Wichtig: Bitte auch Nutzung von Strom angeben [kein Allgemeinstrom]) (Mehrfachnennungen möglich)?

Lfd. Nummer	Energieträger Art	Heizung	Warmwasser	Licht	Kühlung	Lüftung	Antriebe	Sonstiges
1		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
2		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
3		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
4		☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
---	Strom	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Energieverbrauch für Heizung / Wärme

- 25 Geben Sie uns in nachfolgender Tabelle bitte den Energieverbrauch für Heizung / Wärme der letzten 3 Jahre an:

Lfd. Nummer	Abrechnungszeitraum von	Abrechnungszeitraum bis	Energieträger Art	Energiemenge in kWh (ggf. abw. Einheit)	davon Anteil Warmwasser in kWh
1					
2					
3					
4					

Stromverbrauch

- 26 Geben Sie uns in nachfolgender Tabelle bitte den Stromverbrauch des Gebäudes der letzten 3 Jahre an (Verbrauch der Nutzeinheiten):
→ Die Angaben zum Stromverbrauch der letzten 3 Jahre sind für einen verbrauchs-basierten Energieausweis für Nicht-Wohngebäude zwingend erforderlich. Ohne entsprechende Daten ist eine Ausstellung des Energieausweises nicht möglich. Bitte beachten Sie hierzu auch die Ausschlusskriterien in den ergänzenden Hinweisen.

Lfd. Nummer	Abrechnungszeitraum von	Abrechnungszeitraum bis	Energieträger Art	Energiemenge in kWh	davon ggf. Anteil Warmwasser in kWh
---			Strom		
---			Strom		
---			Strom		

Erneuerbare Energien

Straße, PLZ, Ort: _____

27 Werden erneuerbare Energien genutzt?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, bitte Art ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ Solarthermie ☐ Photovoltaik ☐ Geothermie ☐ Bioenergie (Pellet, Holz, Hackschnitzel)
☐ Windenergie ☐ Wasserenergie ☐ Umweltwärme ☐ Sonstiges _____

Falls ja, bitte Verwendung ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich):

- ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser ☐ für Heizung und Warmwasser
☐ Sonstiges _____

Geben Sie uns hier bitte die Menge der fett gedruckten erneuerbaren Energien **der letzten 3 Jahre** an:

Abrechnungs- zeitraum von	Abrechnungs- zeitraum bis	Energieträger - Solarthermie - Geothermie - Bioenergie	Energiemenge in kWh (ggf. abw. Einheit)	davon ggf. Anteil Warmwasser in kWh

Leerstände

28 Gab es in Ihrem Gebäude innerhalb **der letzten 3 Jahre** längere Leerstände?

☐ ja ☐ nein

Falls ja: Bitte geben Sie uns nachfolgend die Leerstandszeiträume des Gebäudes **der letzten 3 Jahre** an?

Leerstands- zeitraum von	Leerstands- zeitraum bis	Fläche des Leerstands in m ² NGF

Leerstands- zeitraum von	Leerstands- zeitraum bis	Fläche des Leerstands in m ² NGF

Bestellung

29 Geben Sie bitte an, wie viele Exemplare des Ausweises Sie insgesamt wünschen:

_____ (Bitte Anzahl eintragen)

→ 1 Exemplar ist im Preis des Energieausweises beinhaltet, jedes weitere erhalten Sie gerne für 5,95 € inkl. MwSt.

Auf Wunsch kann in den Energieausweis ein Foto des Gebäudes eingefügt werden. Bitte ergänzen Sie das Foto in diesem Fall Ihrer Papier-Bestellung oder senden Sie uns die Bestellung zusammen mit dem Foto per E-Mail.

An
Minol Messtechnik
W. Lehmann GmbH & Co. KG
Energieausweis
70766 Leinfelden-Echterdingen

oder per Fax an: 0711 – 94 91 – 259

Infoservice: 01805 / 035460*
*0,14 € pro Minute aus dem dt. Festnetz,
ggf. abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen.

Infomail: energieausweis@minol.com

Servicezeiten: Mo.-Do. 08:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:00 – 15:00 Uhr

Ergänzende Hinweise

Nach Ihrer Bestellung erhalten Sie von Minol einen verbrauchsbasierten Energieausweis für das angegebene Nicht-Wohngebäude. Der Energieausweis wird gemeinsam mit der Rechnung an Sie versandt. Für die Beauftragung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Minol.

- ¹ Der Gesetzgeber gestattet Energieausweise auf der Grundlage des Energieverbrauchs oder bedarfsbasiert nach einem Sachverständigengutachten. Minol bietet Ihnen hier den preiswerten verbrauchsbasierten Energieausweis zum Preis von 135,95 € inkl. MwSt. an. Bedarfsbasierte Energieausweise für Nichtwohngebäude erhalten Sie bei uns auf Anfrage. Sprechen Sie uns an.
- ² Ein Nicht-Wohngebäude ist eine Liegenschaft, die hauptsächlich für gewerbliche Zwecke (z.B. Ladengeschäfte) genutzt wird. Diese Bestellung gilt für einen Energieausweis für ein überwiegend gewerblich genutztes Gebäude oder einen entsprechenden Gebäudeteil. Für ein Wohngebäude sieht der Gesetzgeber entsprechende Vereinfachungen in der Datenerhebung vor.

Zur Vereinfachung verwenden wir in nachfolgenden Erläuterungen stets die Bezeichnung „Gebäude“. Gemeint sind ist hiermit sowohl „Gebäude“ als auch „Gebäudeteil“. Benötigen Sie den angeforderten Energieausweis nur für einen Gebäudeteil (z.B. Gewerbeanteil in einem Mischgebäude) geben Sie uns bitte nur die auf den Nicht-Wohnanteil bezogenen Informationen an.

- Zu **1**: Für Gebäude mit wohnungstypischer Nutzung über 10 % Flächenanteil ist für den Wohnungsteil ein verbrauchsbasierter Energieausweis für Wohngebäude erforderlich. Für eine solchen Energieausweis ist eine separate Bestellung erforderlich. Sprechen Sie uns an. Gerne senden wir Ihnen ein entsprechendes Bestellformular zu. Bitte beachten Sie: Liegt ein Mischgebäude vor, geben Sie uns in der vorliegenden Bestellung bitte nur die auf den Nicht-Wohnanteil bezogenen Informationen an.
- Zu **2**: Energieausweise sind für ein Gebäude zu erstellen. Bei mehreren Gebäuden ist für jedes Gebäude ein gesonderter Ausweis zu erstellen. Es ist ein separates Bestellformular je Gebäude auszufüllen.
- Zu **3**: Bitte geben Sie hier das Baujahr an, in dem das Gebäude fertig gestellt wurde.
- Zu **4**: Wenn das Gebäude nachträglich baulich verändert wurde, geben Sie uns bitte hier das Jahr der baulichen Veränderung an.
- Zu **5**: Bitte geben Sie hier das Baujahr an, in dem die Heizanlage im Gebäude fertig gestellt wurde.
- Zu **6**: Wenn im Gebäude eine Anlage zur Kühlung vorhanden ist, geben Sie uns hier bitte das Baujahr der Kühlanlage an.
- Zu **7**: Geben Sie uns hier bitte die Nettogrundfläche (NGF) des Gebäudes an. Die NGF ist nach EnEV und DIN 227 die Summe aller nutzbaren Flächen im thermisch konditionierten Teil des Gebäudes. Brutto bezeichnet hierbei den kompletten Betrag der Flächen, während es bei Nettoflächen nur um die Summe der Flächen geht, die gewerblich (oder zum Wohnen) nutzbar sind. Wände oder Pfeiler etc. werden für die NGF nicht berücksichtigt. Die NGF ist zudem unterteilt Nutzfläche, technische Funktionsfläche und Verkehrsfläche. Die Nutzfläche ist die effektiv nutzbare Fläche des Gebäudes. Die Funktionsfläche dient zur Unterbringung von Haustechnik, wie Heizung, Klimaanlage, Aufzügen etc. Die Verkehrsfläche wird berechnet aus dem Zugang zu Räumen, dem Gebäude oder Treppen. Ist Ihnen nur die Bruttogrundfläche, Nutzfläche oder Hauptnutzfläche des Gebäudes bekannt, beachten Sie bitte Anlage 1 und nehmen Sie die Umrechnung wie dort beschrieben vor. Für nähere Hinweise fragen Sie bitte Ihren Planer oder Architekten.
- Zu **8**: Sollte die Raumhöhe im Gebäude 2,50 m überschreiten, geben Sie uns hier bitte das Raumvolumen des Gebäudes an.
- Zu **9**: Bitte geben Sie uns hier die gebäudespezifische Hauptnutzung des Gebäudes gemäß Bauwerkszuordnungskatalog (BWZK) an. Die zugelassenen Optionen nach BWZK finden Sie in Anlage 2.
- Zu **10**: Bitte geben Sie an, ob der hier beauftragte Energieausweis nur für einen Gebäudeteil (z.B. bei einem Mischgebäude den Nichtwohnbereich), oder ein ganzes Gebäude ausgestellt werden soll. Soll der Ausweis nur für einen Gebäudeteil ausgestellt werden, benennen Sie diesen Gebäudeteil entsprechend (z.B. Einzelhandel Erdgeschoss). Entsprechend ist es erforderlich, den Gesamtverbrauch des Gebäudes auf die Gebäudeteile aufzuteilen. Bitte geben Sie uns in der Folge bitte nur die Anteile für den Nicht-Wohnbereich an.
- Zu **11**: Geben Sie uns hier die Anbausituation des Gebäudes an. Ist das Gebäude an einer oder mehreren Seiten angebaut?
- Zu **12**: Bitte nennen Sie uns hier den Anlass der Ausstellung des Energieausweises?
- Zu **13**: Geben Sie uns hier den Originaldämmstandard beim Bau des Gebäudes und nach der geltenden Verordnung an.
- Zu **14**: Bitte kreuzen Sie hier die Qualität der aktuell verbauten Fenster im Gebäude an.
- Zu **15**: Bitte tragen Sie hier die aktuell vorliegende Heizungsart ein.
- Zu **16**: Liegt eine Solaranlage vor, bitten wie Sie dies hier zu kennzeichnen.
- Zu **17**: Bitte tragen Sie hier das Lüftungskonzept des Gebäudes ein. Mehrfachnennungen sind möglich.
- Zu **18**: Wird Ihr Gebäude bspw. durch eine Klimaanlage gekühlt? Wenn ja, geben Sie uns hier die gekühlte Nettogrundfläche in m² an. Erläuterungen zum Begriff der Nettogrundfläche entnehmen Sie bitte Hinweis Nr. 5.
- Zu **19**: Wurden einzelne Teile des Gebäudes in Modernisierungsmaßnahmen nachträglich gedämmt? Geben Sie uns hier bitte das Jahr der nachträglichen Dämmung der einzelnen Bauteile, sowie die neu aufgebrachte Dämmung an.
- Zu **20**: Wurden die Fenster in Modernisierungsmaßnahmen nachträglich ausgetauscht? Geben Sie uns hier bitte das Jahr des Fensteraustauschs, sowie den U-Wert (Wärmedurchgangskoeffizienten) der neuen Fenster an.
- Zu **21**: Wurden die Heizungsanlage oder der Brenner in einer Modernisierungsmaßnahme nachträglich ausgetauscht? Geben Sie uns hier bitte das Jahr des Heizungs- / Brenneraustauschs an.
- Zu **22**: Liegen im Gebäude Flächen vor, die sich in Nutzung, techn. Ausstattung, innerer Lasten oder Tageslichtversorgung wesentlich unterscheiden, ist das Gebäude nach DIN V 18599-1 in Zonen und Sonderzonen zu unterteilen. Geben Sie hier bitte die Nutzungszonen des Gebäudes (Nummer und Bezeichnung der Gebäudezone nach BWZK) sowie die Fläche (thermisch konditionierte Netto-grundfläche) in m² an. Erläuterungen zur Nettogrundfläche finden Sie in Hinweis Nr. 5. Die Gebäudezonen nach BWZK finden Sie in Anlage 2.

Zu 23: Geben Sie uns hier bitte an, ob im Gebäude eine oder mehrere der genannten Sonderzonen vorliegen und geben Sie uns hierzu die Fläche (thermisch konditionierte Nettogrundfläche) in m² an. Erläuterungen zur Nettogrundfläche entnehmen Sie bitte Hinweis Nr. 5.

Zu 24: Halten Sie hier bitte fest, welche Energieträger im Gebäude in den letzten 3 Jahren eingesetzt werden und wie diese genutzt werden. Bitte geben Sie auch die Nutzung des Energieträgers Strom im Gebäude an. Bitte nutzen Sie hierzu ausschließlich die nachfolgend genannten Energieträger-Optionen:

- | | | |
|--------------------------|---------------------|-----------------------------|
| • Heizöl | • Steinkohle | • Wärme aus lokalem BHKW |
| • Heizöl-Bioöl-Mischung | • Koks | • Fernwärme fossil |
| • Bioöl | • Braunkohle | • Fernwärme 35 % KWK |
| • Erdgas | • Stückholz | • Fernwärme 70 % KWK |
| • Erdgas-Biogas-Mischung | • Holzhackschnitzel | • Nahwärme ohne KWK |
| • Biogas | • Holzpellets | • Nahwärme 35 % KWK |
| • Flüssiggas | | • Nahwärme 70 % KWK |
| | | • Nacht- / Niedertarifstrom |
| | | • Strom |

Denken Sie bitte daran, dass bei gemischt genutzten Gebäuden nur der Energieverbrauch für den Nichtwohnbereich anzugeben ist.

Zu 25: Zur Erstellung des verbrauchs-basierten Energieausweises geben Sie uns hier bitte Energieverbräuche des Gebäudes der letzten 3 Jahre in chronologischer Reihenfolge an. Bitte geben Sie uns die Verbräuche aller Energieträger an, die gemäß Frage 24 im Gebäude genutzt werden. Bitte nutzen Sie hierzu ausschließlich die nachfolgend genannten Energieträger-Einheiten-Optionen:

- | | | |
|---|--|--------------------------------------|
| • Heizöl (in Liter) | • Steinkohle (in kg) | • Wärme aus lokalem BHKW (in kWh) |
| • Heizöl Heizwert (in kWh) | • Steinkohle Heizwert (in kWh) | • Fernwärme fossil (in kWh) |
| • Heizöl Brennwert (in kWh) | • Koks (in kg) | • Fernwärme 35 % KWK (in kWh) |
| • Heizöl-Bioöl-Mischung (in Liter) | • Koks Heizwert (in kWh) | • Fernwärme 70 % KWK (in kWh) |
| • Heizöl-Bioöl-Mischung Heizwert (in kWh) | • Braunkohle (in kg) | • Nahwärme ohne KWK (in kWh) |
| • Heizöl-Bioöl-Mischung Brennwert (in kWh) | • Braunkohle Heizwert (in kWh) | • Nahwärme 35 % KWK (in kWh) |
| • Bioöl (in Liter) | • Stückholz (in kg) | • Nahwärme 70 % KWK (in kWh) |
| • Bioöl Heizwert (in kWh) | • Stückholz (in Raummeter) | • Nacht- / Niedertarifstrom (in kWh) |
| • Bioöl Brennwert (in kWh) | • Stückholz Heizwert (in kWh) | • Strom (in kWh) |
| • Erdgas (in m ³) | • Stückholz Brennwert (in kWh) | |
| • Erdgas Heizwert (in kWh) | • Holzhackschnitzel (in kg) | |
| • Erdgas Brennwert (in kWh) | • Holzhackschnitzel (in Schüttraummeter) | |
| • Erdgas-Biogas-Mischung (in m ³) | • Holzhackschnitzel Heizwert (in kWh) | |
| • Erdgas-Biogas-Mischung Heizwert (in kWh) | • Holzhackschnitzel Brennwert (in kWh) | |
| • Erdgas-Biogas-Mischung Brennwert (in kWh) | • Holzpellets (in kg) | |
| • Biogas (in m ³) | • Holzpellets (in Schüttraummeter) | |
| • Biogas Heizwert (in kWh) | • Holzpellets Heizwert (in kWh) | |
| • Biogas Brennwert (in kWh) | • Holzpellets Brennwert (in kWh) | |
| • Flüssiggas (in kg) | | |
| • Flüssiggas Heizwert (in kWh) | | |
| • Flüssiggas Brennwert (in kWh) | | |
| • Flüssiggas gasförmig (in m ³) | | |
| • Flüssiggas flüssig (in Liter) | | |

Denken Sie bitte daran, dass bei gemischt genutzten Gebäuden nur der Energieverbrauch für den Nichtwohnbereich anzugeben ist.

Zu 26: Tragen Sie hier bitte die Verbrauchsdaten für Strom für die letzten 3 Jahre in chronologischer Reihenfolge als Summe aller Nichtwohnbereiche als Gesamtwert ein. Für die Erstellung eines Energieausweises für Nichtwohngebäude ist eine ganzheitliche energetische Betrachtung des Gebäudes vorzunehmen. Denken Sie bitte auch hier daran, dass bei gemischt genutzten Gebäuden nur der Stromverbrauch für den Nichtwohnbereich anzugeben ist. Ohne Stromdaten ist die Ausstellung des Energieausweises nicht möglich.

Zu 27: Geben Sie uns hier an, ob Sie erneuerbare Energien in Ihrem Gebäude nutzen. Bei den fett gedruckten erneuerbaren Energien benötigen wir zusätzlich die verbrauchte Menge für eine korrekte Erstellung. Der Abrechnungszeitraum sollte deckungsgleich mit dem der konventionellen Energieträger sein. Wenn Sie bspw. noch zusätzlich zu Ihrer Zentralheizung mit einem sog. Schwedenofen mit Holz heizen benötigen wir hier die Menge an Holz, die Sie in den Zeiträumen verbraucht haben. Bspw. in kg oder Festmeter.

Zu 28: Geben Sie uns bitte die Leerstandszeiträume im Gebäude / dem gewerblichen Gebäudeteil aus den letzten 3 Jahren in chronologischer Reihenfolge an. Als Fläche ist die thermisch konditionierte Nettogrundfläche des leerstehenden Bereichs anzugeben. Erläuterungen zum Begriff der Nettogrundfläche entnehmen Sie bitte Hinweis Nr. 5. Eine ausgefüllte Tabelle sieht als Beispiel dann so aus:

Leerstands- zeitraum von	Leerstands- zeitraum bis	Fläche des Leerstands in m ² NGF
01.01.2011	31.05.2011	750 m ²
01.04.2012	31.08.2012	1.100 m ²
01.02.2013	30.09.2013	800 m ²

Zu 29: Gerne erstellen wir weitere hochwertige Ausfertigungen des hier bestellten Energieausweises für Sie (für Wohnungseigentümer, etc.). Bitte tragen Sie die Gesamtzahl der Energieausweise ein, welche wie gerne zu umseitig genannten Konditionen für Sie erstellen.

Ausschlusskriterien zur Ausstellung eines reinen verbrauchs-basierten Energieausweises für Nichtwohngebäude über Minol:

- Es handelt sich nicht um ein Gebäude, sondern eine Gruppe unterschiedlicher Gebäude.
- Der Wohnungsanteil ist größer 10 % bezogen auf die Nettogrundfläche → Bitte beachten Sie die „Wichtigen Hinweise“ auf S. 1
- Mischliegenschaft, in der die Energieverbräuche des Wohnungs- & Gewerbeanteils nicht separat angegeben werden können
- Fehlende Stromdaten der letzten 3 Jahre

Trifft auf Ihr Gebäude mindestens eines der genannten Ausschlusskriterien zu, können wir den Energieausweis leider nicht erstellen. Ggf. entstehende (Storno-)Gebühren aus unvollständigen Bestellungen oder Bestellungen mit Ausschlusskriterien werden in Rechnung gestellt. Sollte es in spezifischen Einzelfällen zu erheblichem Mehraufwand für die Erstellung des Energieausweises kommen, behält sich Minol vor, Ihnen diese Kosten in Rechnung zu stellen. Sollte es zu Mehraufwand kommen, werden wir sie selbstverständlich vorab darüber informieren.

Anlage 1

Liegen für ein Gebäude andere Flächenangaben als die Nettogrundfläche (NGF) vor, wie bspw. Hauptnutzfläche (HNF), Nutzfläche (NF) oder Bruttogrundfläche (BGF), kann die NGF näherungsweise mit Hilfe der nachfolgend dargestellten Umrechnungsfaktoren $f_{\text{Fläche}}$ ermittelt werden. Die Nettogrundfläche NGF ergibt sich dann als Produkt aus der vorhandenen Flächenangabe A_i und dem Umrechnungsfaktor $f_{\text{Fläche}}$:

$$A_{\text{NGF}} = A_i \times f_{\text{Fläche}}$$

mit

A_{NGF} Energiebezugsfläche (als Summe der Nettogrundflächen) in m²;
 A_i vorhandene Flächenangabe (Hauptnutzfläche HNF, Nutzfläche NF bzw. Brutto-grundfläche BGF) in m²;
 $f_{\text{Fläche}}$ Umrechnungsfaktor nach nachfolgender Tabelle.

Bei Mischnutzungen kann der Umrechnungsfaktor anhand der Gebäudekategorie mit dem größten Flächenanteil bestimmt werden.

Im Grundsatz sind Flächenumrechnungsfaktoren nur für Flächen anwendbar, die beheizt oder gekühlt sind und damit in den Anwendungsbereich der EnEV fallen. Die Anwendung der Flächenumrechnungsfaktoren $f_{\text{Fläche}}$ der nachfolgenden Tabelle zur vereinfachten Berechnung der Energiebezugsfläche ist nur für bestimmte Gebäude. Für andere Gebäude kann zur vereinfachten Berechnung der Energiebezugsfläche eine Umrechnung von der Bruttogeschossfläche über den Faktor 0,85 erfolgen. Soweit in einem Wohngebäude nach § 22 Abs. 1 EnEV ein nicht unerheblicher Teil der Gebäudenutzfläche getrennt als Nichtwohngebäude behandelt werden muss (z. B. Wohngebäude mit Restaurant, Verkaufseinrichtungen oder Büronutzung) und für diesen getrennten Teil nur die Gebäudenutzfläche auf Basis der Wohnfläche bekannt ist, darf die Energiebezugsfläche mit dem 1,1-fachen der beheizten Wohnfläche berechnet werden.

Für die Ausgangsflächen gilt:

A_{HNF} Hauptnutzfläche
 A_{NF} Nutzfläche
 A_{NGF} Nettogrundfläche
 A_{BGF} Bruttogrundfläche

Ziffer nach BWZK	Gebäudekategorie nach BWZK	Umrechnungsfaktoren $f_{\text{Fläche}}$ für			
		A_{HNF}	A_{NF}	A_{NGF}	A_{BGF}
1100	Parlamentsgebäude	1,97	1,54	1,00	0,85
1200	Gerichtsgebäude	1,68	1,41	1,00	0,83
1300	Verwaltungsgebäude	1,71	1,40	1,00	0,85
1312	Ämtergebäude	1,64	1,38	1,00	0,84
1315	Finanzämter	1,62	1,41	1,00	0,85
1320	Verwaltungsgebäude mit höherer technischer Ausstattung	1,75	1,33	1,00	0,86
1340	Polizeidienstgebäude	1,78	1,38	1,00	0,84
1342	Polizeiinspektionen, Kommissariate, Kriminalämter, Reviere	1,76	1,40	1,00	0,83
1350	Rechenzentren	1,73	1,54	1,00	0,88
2000	Gebäude für wissenschaftliche Lehre	1,74	1,56	1,00	0,88
2100	Hörsaalgebäude	1,91	1,64	1,00	0,88
2200	Institutsgebäude für Lehre und Forschung	1,70	1,54	1,00	0,89
2210	Institutsgebäude I	1,70	1,50	1,00	0,88
2220	Institutsgebäude II	1,66	1,49	1,00	0,88
2230	Institutsgebäude III	1,63	1,49	1,00	0,90
2240	Institutsgebäude IV	1,67	1,53	1,00	0,88
2250	Institutsgebäude V	1,94	1,75	1,00	0,89
2300	Institutsgebäude für Forschung und Untersuchung	1,76	1,61	1,00	0,87
2400	Fachhochschulen	1,76	1,61	1,00	0,87
3000	Gebäude des Gesundheitswesens	1,78	1,53	1,00	0,86
3200	Krankenhäuser und Unikliniken für Akutkranke	2,01	1,72	1,00	0,86
4000	Schulen	1,56	1,36	1,00	0,89
4100	Allgemeinbildende Schulen	1,54	1,40	1,00	0,90
4200	Berufsbildende Schulen	1,55	1,39	1,00	0,90
4300	Sonderschulen	1,56	1,39	1,00	0,88
4400	Kindertagesstätten	1,60	1,30	1,00	0,86
4500	Weiterbildungseinrichtungen	1,49	1,32	1,00	0,88
5000	Sportbauten	1,42	1,19	1,00	0,91
5100	Hallen (ohne Schwimmhallen)	1,40	1,17	1,00	0,91
5200	Schwimmhallen	1,72	1,40	1,00	0,88
6000	Gemeinschaftsstätten	1,58	1,32	1,00	0,84
6300	Gemeinschaftsunterkünfte	1,69	1,36	1,00	0,85
6400	Betreuungseinrichtungen	1,53	1,29	1,00	0,85
6530	Mensen	1,64	1,46	1,00	0,91
7000	Gebäude für Produktion, Werkstätten, Lagergebäude	1,41	1,16	1,00	0,89
7100	Land- und forstwirtschaftliche Produktionsstätten	1,20	1,14	1,00	0,90
7300	Betriebs- und Werkstätten	1,28	1,16	1,00	0,91
7500	Gebäude für Lagerung	1,11	1,06	1,00	0,89
7700	Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste	1,53	1,14	1,00	0,87
7710	Straßenmeistereien	1,44	1,14	1,00	0,86
7760	Feuerwehren	1,48	1,15	1,00	0,86
8000	Bauwerke für technische Zwecke	1,95	1,24	1,00	0,85
9100	Gebäude für kulturelle und musische Zwecke	1,46	1,28	1,00	0,88
9120	Ausstellungsgebäude	1,46	1,34	1,00	0,87
9130	Bibliotheksgebäude	1,42	1,33	1,00	0,90
9150	Gemeinschaftshäuser	1,47	1,25	1,00	0,88
9600	Justizvollzugsanstalten	1,66	1,45	1,00	0,84

Anlage 2

Aufstellung an Gebäudekategorien nach Bauwerkszuordnungskatalog (BWZK):

1100	Parlamentsgebäude	1.1	Hotels ohne Stern, Pensionen, Gasthäuser, Hotels garni
1200	Gerichtsgebäude	1.2	Hotels mit 1 und 2 Sternen
1300	Verwaltungsgebäude, normale technische Ausstattung (ohne BWZK Nr. 1311, 1320, 1340 und 1350)	1.3	Hotels mit 3 Sternen
1311	Ministerien	1.4	Hotels mit 4 und 5 Sternen
1320	Verwaltungsgebäude mit höherer techn. Ausstattung ¹	1.5	Jugendherbergen, Gasthäuser, Ferien-, Vereins-, Schullandheime
1340	Polizeidienstgebäude	2.1	Ausschankwirtschaften
1350	Rechenzentren	2.2	Speisegaststätten / Restaurants
2100	Hörsaalgebäude	2.3	Kantinen / Mensen
2200	Institutsgebäude für Lehre und Forschung (ohne BWZK Nr. 2210 bis 2250)	3.1	Kinos
2210	Institutsgebäude I ²	3.2	Opernhäuser, Theatergebäude
2220	Institutsgebäude II ²	3.3	Saalbauten, Stadthallen
2230	Institutsgebäude III ²	3.4	Freizeitzentren, Jugendhäuser, Gemeindehäuser
2240	Institutsgebäude IV ²	4	Laborgebäude
2250	Institutsgebäude V ²	5.1	Sporthallen
2300	Institutsgebäude für Forschung und Untersuchung	5.2	Mehrzweckhallen
2400	Fachhochschulen	5.3	Schwimmbädern, Hallenbäder
3000	Gebäude des Gesundheitswesens (ohne BWZK Nr. 3200)	5.4	Sportheime (Vereinsheime)
3200	Krankenhäuser und Unikliniken für Akutranke	5.5	Fitnessstudios
4100	Allgemeinbildende Schulen	6.1	Handel Non-Food, sonstige persönliche Dienstleistungen bis 300 m²
4200	Berufsbildende Schulen	6.2	Handel Non-Food über 300 m²
4300	Sonderschulen	6.3	Handel Food bis 300 m²
4400	Kindertagesstätten	6.4	Handel Food über 300 m² sowie Metzgerei mit Produktion
4500	Weiterbildungseinrichtungen	6.5	Kaufhäuser, Warenhäuser, Einkaufszentren (Food und Non-Food)
5000	Sportbauten (ohne BWZK Nr. 5100, 5200 und 5300) und Sondersportanlagen (Kegelbahnen, Schießanlagen, Reithallen, Eissporthallen, Tennishallen)	6.6	Geschlossene Lagerhäuser, Speditionen
5100	Hallen (ohne Schwimmbädern)	6.7	Kosmetik / Friseur
5200	Schwimmbädern	7.1	Krankenhäuser bis 250 Betten
5300	Gebäude für Sportplatz- und Freibadeanlagen (Umkleidegebäude, Tribünengebäude, Sportheime, Platzwartgebäude, Sportbetriebsgebäude)	7.2	Krankenhäuser von 251 bis 1000 Betten
6300	Gemeinschaftsunterkünfte, Betreuungseinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen, Beherbergungsstätten	7.3	Krankenhäuser mit über 1000 Betten
7000	Gebäude für Produktion, Werkstätten, Lagergebäude (ohne BWZK Nr. 7700)	7.4	Freiberufliches Gesundheitswesen, Praxen
7700	Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste	8.1	Flughafen, Terminal
8000	Bauwerke für technische Zwecke	8.2	Flughafen, Frachthallen
9100	Gebäude für kulturelle und musische Zwecke (ohne BWZK Nr. 9120 bis 9150)	8.3	Flughafen, Wartung/Hangar
9120	Ausstellungsgebäude	8.4	Flughafen, Werkstätten
9130	Bibliothekengebäude	8.5	Bahnhof (inkl. Vermarktungsbereich) < 5000 m²
9140	Veranstaltungsgebäude	8.6	Bahnhof (inkl. Vermarktungsbereich) ≥ 5000 m²
9150	Gemeinschaftshäuser	9.1	Bürogebäude, nur beheizt
9600	Justizvollzugsanstalten	9.2	Bürogebäude, temperiert und belüftet
		9.3	Bürogebäude mit Vollklimaanlage, Konditionierung unabhängig von der Außentemperatur

¹ höhere technische Ausstattung: Anteil der Kosten für technische Anlagen gegenüber Baukonstruktion > 25%

² Einstufung Institutsgebäude gem. Rahmenplan für Hochschulbau

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (künftig: AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen den Vertragspartnern, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.
2. Abweichende entgegenstehende AGB des Auftraggebers (künftig: AG) werden von Minol nicht anerkannt, es sei denn, dass Minol ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von Minol gelten auch dann, wenn Minol in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des AG die Leistung oder Lieferung an ihn vorbehaltenlos erbringt.
3. **Verbraucher** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
4. **Unternehmer** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

II. Vertragsschluss

1. Die Angebote von Minol sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung 4 Wochen gebunden, soweit ihm nicht ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, von dem er rechtswirksam Gebrauch macht. Die Annahme der Bestellung ist nur wirksam, wenn sie von Minol innerhalb von 4 Wochen schriftlich bestätigt oder eine dem Vertrag nach geschuldete Leistung ausgeführt wird.
2. Wenn der AG den Vertragsabschluss durch einen von ihm beauftragten Dritten vornehmen lässt, ist er verpflichtet, Minol auf Verlangen dessen vollständigen Namen und Anschrift mitzuteilen. Wird ein Dritter für den AG tätig, ist er verpflichtet, Minol auf Verlangen dessen Namen und Anschrift mitzuteilen und bei einer Wohnungseigentümergemeinschaft eine Liste der Wohnungseigentümer der Liegenschaft zu überlassen.
3. Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften (z.B. Eichungsgültigkeitsdauer) oder durch den AG bedingte Änderungen der technischen Voraussetzungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, sind die Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.

III. Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, bedürfen Änderungen und Aufhebungen dieses Vertrages sowie dieser Formbestimmungen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen der schriftlichen Form.

IV. Preise und Preiserhöhungen

1. Die Preise sind Euro-Preise, wenn keine andere Währung angegeben ist. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.
2. Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager.
3. Grundlage für die Berechnung der Lieferungen und Leistungen von Minol ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültige Preisliste, sofern nichts anderes vereinbart ist.
4. Minol behält sich Preisänderungen vor, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss eingetreten sind und auf Preisänderungsfaktoren wie Steigerung der Material- und Lohnkosten, unvorhersehbare Kostensteigerungen oder -senkungen aufgrund gesetzlicher Änderungen von Steuern, Abgaben oder sonstigen Lasten beruhen. Der AG der Verbraucher ist, ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preisänderung durch Minol zum Rücktritt berechtigt, falls eine Preiserhöhung mehr als die Steigerungsrate des Kostenindex der Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland des Statistischen Bundesamtes beträgt.

V. Lieferungen und Leistungen

1. Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Minol schriftlich zugegeben worden sind.
2. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen von Minol ist, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten von Minol ruhen, solange der AG seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn Minol die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Minol ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Dienstleistungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
4. Nach Vertragsschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse wie etwa von Minol nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel sowie Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Maßnahmen befreien Minol für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.
5. Sollte aufgrund solcher Ereignisse die Leistung für Minol unmöglich werden, richten sich die Rechte des AG nach Ziff. VI. dieser AGB.
6. Kommt Minol mit ihrer Liefer- oder Leistungspflicht in Verzug, kann der AG entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind in dem in Ziff. XI. geregelten Umfang ausgeschlossen.

VI. Leistungsschwernis und Unmöglichkeit

1. Minol wird von ihrer Leistung frei, falls ihr die Leistungserbringung unmöglich wird. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche sind gemäß dem in Ziff. XI. geregelten Umfang ausgeschlossen.
2. Sollte Minol die Leistungserbringung nur unter erschwerenden, vom AG zu vertretenden Umständen möglich sein, (z.B. wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der AG verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderung von Minol zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten von Minol. Kommt der AG dieser Pflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist Minol berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Weitergehende Rechte von Minol bleiben hiervon unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die von Minol gelieferte Ware bleibt Eigentum von Minol bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, bei Unternehmern bis zur Erfüllung sämtlicher gegen ihn bestehenden Forderungen. Ist der AG Verbraucher, darf er über die gelieferte Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung nicht verfügen.
2. Erwirbt der AG an der von Minol gelieferten Ware Eigentum durch Verbindung, ist er verpflichtet, die Trennung zu dulden und die Ware zurück zu übereignen wenn Minol vom Vertrag zurückgetreten ist. Ist eine Trennung nicht mehr möglich, geht der entsprechende Wertanteil (Rechnungswert) an dem verlorenen Eigentum auf Minol über. Der AG verwahrt in diesem Fall das Miteigentum von Minol unentgeltlich.
3. Ist der AG Unternehmer, gilt weiter folgendes:
 - der AG darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern oder einbauen, solange er nicht in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Über Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat er Minol unverzüglich zu unterrichten. Er trägt die Kosten, die Minol im Zusammenhang mit der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte entstehen, falls diese nicht von dem Dritten erlangt werden können.
 - der AG tritt Minol im Voraus bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus Warenlieferungen sämtliche ihm aus der Veräußerung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der Ware entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber mit allen Nebenrechten ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen von Minol bedarf.
 - der AG ist zur Einziehung der an Minol abgetretenen Forderungen ermächtigt. Minol ist berechtigt, die Ermächtigung zu widerrufen, insbesondere wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen insgesamt mehr als 10 % der aufgrund der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen von Minol, ist Minol auf Verlangen des AG verpflichtet, darüber hinausgehende Sicherheit nach ihrer Wahl freizugeben.
 - Minol ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

VIII. Gefährtragung

1. Ist der AG Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Sache auf ihn über.
2. Ist der AG Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den AG über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der AG in Verzug der Annahme ist.
4. Ist Minol auch zur Montage der gelieferten Ware verpflichtet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Beendigung des Einbaus oder Anbringung der Ware auf den AG über.

IX. Mängelhaftung

1. Minol haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt. Minol haftet nur, wenn der AG, der Verbraucher ist, offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen, und der AG, der Unternehmer ist, diese unverzüglich nach Ablieferung Minol schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung Minol schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
2. Schadensersatzansprüche sind in dem in Ziff. XI. geregelten Umfang ausgeschlossen.
3. Ist der AG Unternehmer, behält sich Minol bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor. Rückgriffsansprüche gegen Minol gemäß § 478 BGB bestehen nur entsprechend den gesetzlichen Mängelansprüchen, nicht für darüber hinausgehende Vereinbarungen, die der AG mit seinem Abnehmer getroffen hat.
4. Beruht der Mangel darauf, dass Minol eine fehlerhafte Montageanleitung geliefert hat und dies einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht, ist Minol im Rahmen der Nacherfüllung bei einem AG, der Unternehmer ist, nur zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet. Bei offensichtlichen Mängeln ist der AG verpflichtet, vor der Montage des Gerätes bei Minol telefonisch Auskunft einzuholen.
5. Ist der AN auch zur Montage der gelieferten Ware verpflichtet, finden im Falle einer fehlerhaften Montage die Absätze 1 bis 4 Anwendung.
6. Minol haftet bei der Montage und Demontage von Rauchmeldern nicht für Schäden, die auf marode Bausubstanz oder Rückstände des Montagesystems zurückzuführen sind.
7. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren für Verbraucher nach zwei Jahren, für Unternehmer nach einem Jahr ab Ablieferung der Sache, es sei denn, Minol ist Arglist vorzuwerfen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziff. XI. Die Verjährungsfrist nach § 479 Abs. 1 BGB bleibt hiervon unberührt.

X. Montage

Sofern Minol mit der Montage/Demontage (nachfolgend Montage genannt) der Geräte beauftragt wird, gelten folgende Bestimmungen ergänzend:

1. **Leistungsumfang**
Die Montage umfasst den ordnungsgemäßen Einbau der Geräte entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie der Montageanleitung von Minol.
2. **Montagetermin**
 - Der mit dem AG vereinbarte Montagetermin wird von Minol in geeigneter Form rechtzeitig bestätigt.
 - Der AG ist verpflichtet, die Montagestelle/n frei zugänglich zu machen und alle für die Montage erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten. Zusatzkosten, die aufgrund der Verletzung dieser Pflichten anfallen, gehen zu Lasten des AG und werden nach der gültigen Preisliste berechnet.

XI. Haftungsausschluss

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa

- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Minol oder vorsätzlichen oder fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Minol beruhen;
- bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Minol oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Minol beruhen;
- bei Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) von Minol oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Bei Verbrauchern haftet Minol darüber hinaus auch bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- bei Schäden, wenn und soweit Minol eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert hat, jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare oder vom Zweck der Eigenschaftszusicherung erfasste Schäden, oder wenn Minol Arglist vorzuwerfen ist.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen von Minol sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar (s. hierzu auch Ausführungen bei Zahlungsverzug). Überweisungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die auf die Rechnung angegebenen Geschäftskonten von Minol geleistet werden.
2. Schecks und Wechsel werden von Minol nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers richten sich die Rechte von Minol nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, tritt Verzug spätestens 2 Wochen nach Fälligkeit und Erhalt der Rechnung ein.
4. Die Außendienstmitarbeiter, Fahrer und Monteure von Minol sind weder zur Ausstellung von Rechnungen noch zum Inkasso berechtigt.
5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Werden Minol Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist Minol nur zur Leistung Zug-um-Zug oder gegen eine angemessene Sicherheitsleistung verpflichtet. Kommt der AG dieser Aufforderung zur Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach, ist Minol zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XIII. Teilleistungen

Teilleistungen, die Minol gesondert in Rechnung stellen kann, sind zulässig, soweit sie für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Sie sind in jedem Fall zulässig, falls die Gründe, die der Leistung im Ganzen entgegenstehen, von dem AG zu vertreten sind (z.B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten).

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Datenschutz

1. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge Gerichtsstand Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von Minol. Bei Verbrauchern bleiben die gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsstände hiervon unberührt.
4. Minol wird die ihr vom AG übermittelten personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung des beauftragten vertraglichen Zwecks erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Der AG erteilt Minol hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Minol Messtechnik

W. Lehmann GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Str. 25
70771 Leinfelden-Echterdingen

Dezember 2008